

**Rationes, Warumb Ihr. Durchl. der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/ an Ihr. Durchlauchtigkeit: dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich kein Land mehr pro medio solvendi, als das Ratzeburgische hingeben kan; faß die Sache zum Vergleich kommen/ und ... der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm vorangezieltes Fürstenthum Ratzeburg cum Voto & Sessione dabey abzutreten/ zubewegen seyn würde ...**

[S.l.], [nach Januar 1700]

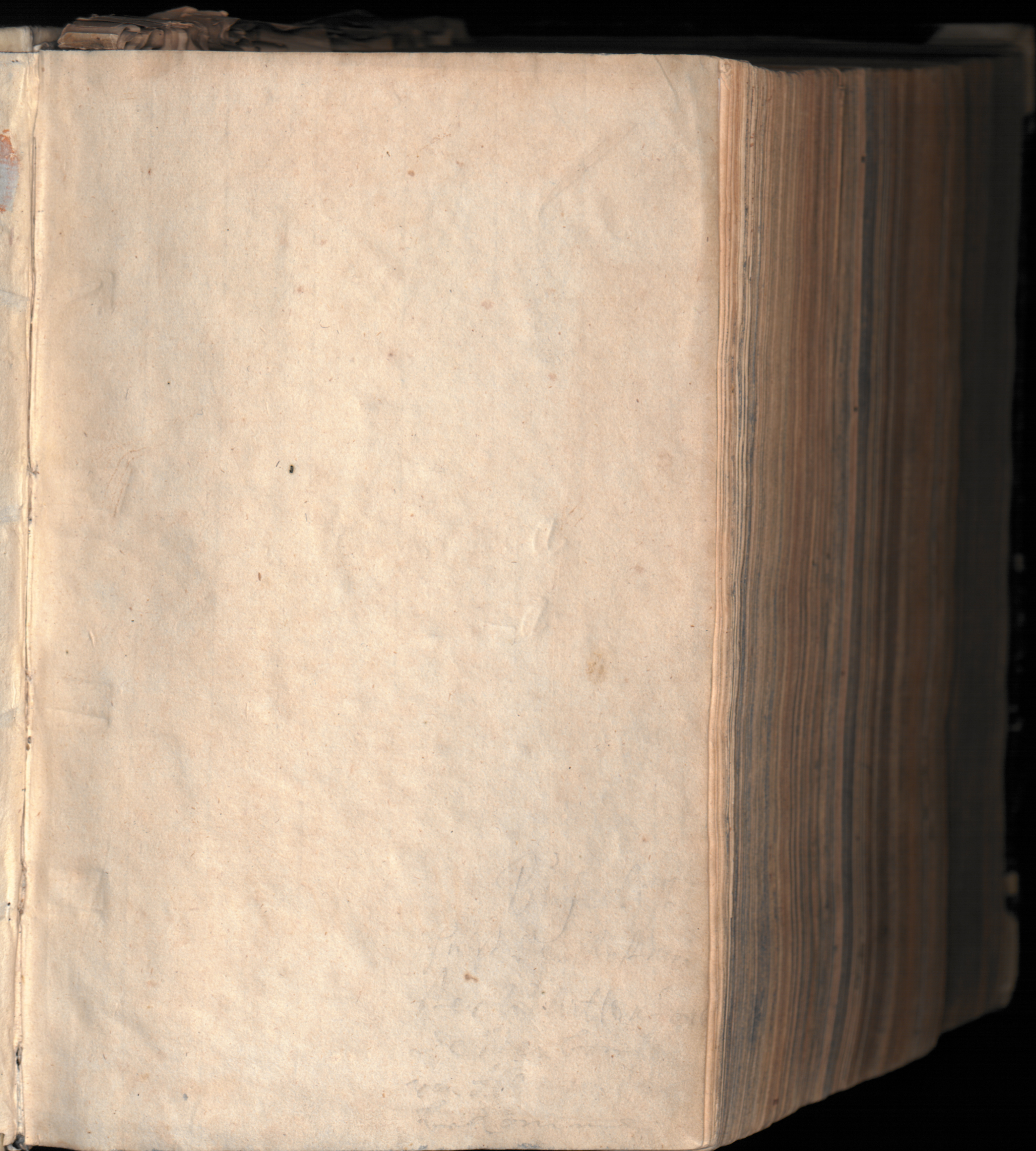
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767768027>

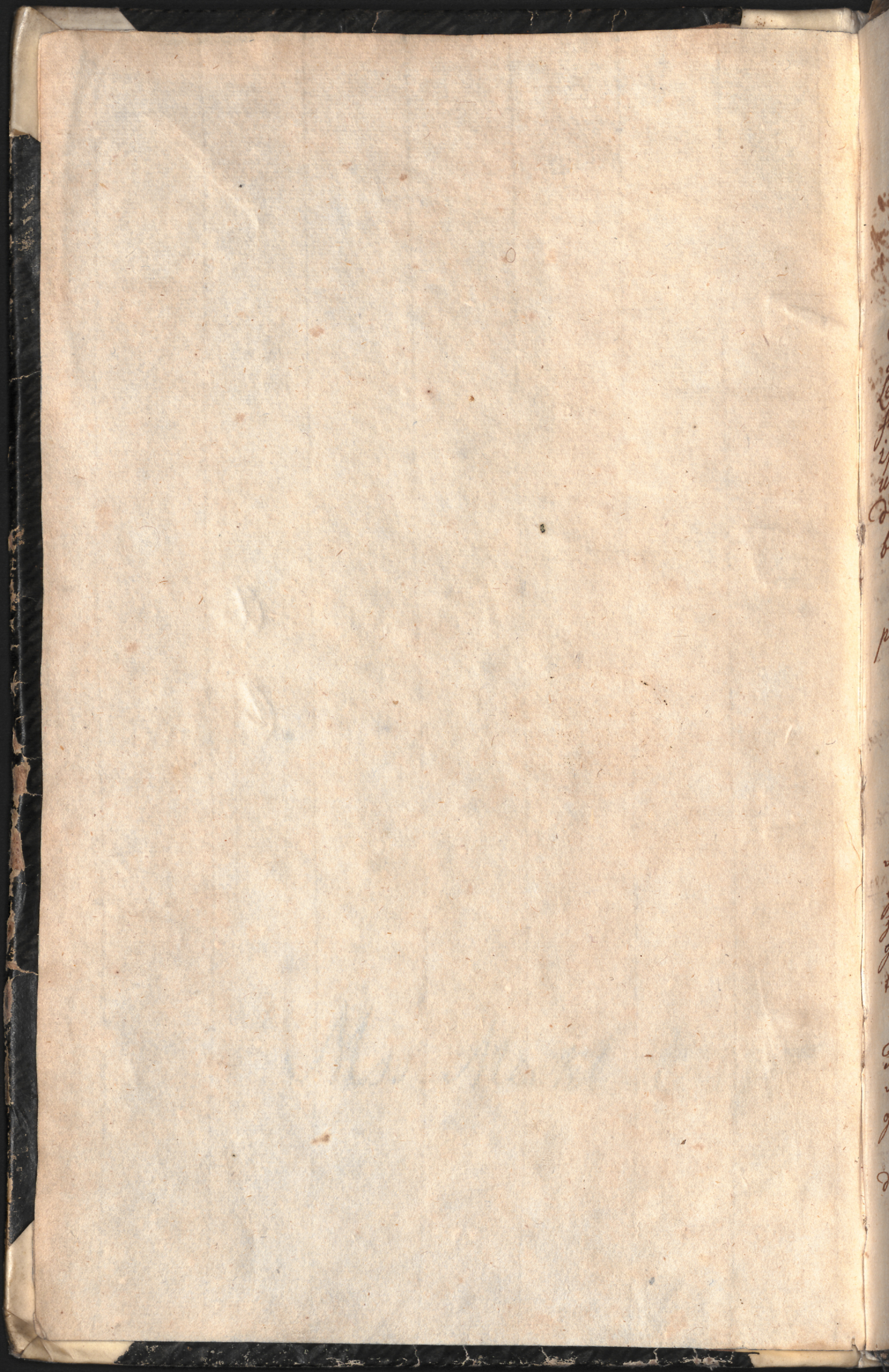
Druck Freier  Zugang





Ms. Meckl. A. 57. <sup>1-75</sup>





# RATIONES,

Warumb

Ihr. Durchl. der Herz Hertzog  
Friedrich Wilhelm / an Ihr. Durch-  
lauchtigkeit: dem Herrn Herzog Adolph Friedrich kein  
Land mehr pro medio solvendi, als das Rakeburgische hingeben  
kan; solß die Sache zum Vergleich kommen / und Ihr: Durchl.  
der Herr Herzog Friedrich Wilhelm vorangezieltes  
Fürstenthum Rakeburg cum Voto & Sessione dabey  
abzutreten / zubewegen seyn würde:

I.

**S**it von der Käyserl. Commission in Ihren  
beyden Vorschlägen von  $\frac{19}{29}$ . Decembr. Anno 1698. Und von  
 $\frac{11}{27}$ . Septembris Anno 1699. welche Sie als ultimata, nach  
genugsamer Erwegung aller Umstände / bey diesen Tra-  
ctaten, und nach befundener Billigkeit / zu thun beliebet  
hat / nie ein mehrers dem Herrn Herzog Friedrich Wil-  
helm angemuthet worden; als daß Er den Stargardis-  
schen District, (weilen der Herr Herzog Friedrich Wilhelm zu Cedirung des  
Rakeburgischen sich nicht verstehen wollen) ohne einigen weitem Fuß breit  
Landes abtreten / und das übrige des accordirenden Quant, was durch den  
ordinair und extraordinair Ertrag sothanen Districtus nicht erhoben werden  
konte / in dem Boitzenburger Zoll versichern möge. Und ein mehrers ist von  
der Käyserl. Commission in dem ultimato von  $\frac{19}{29}$ . Decembris, auch absque  
voto & Sessione an den Herrn Herzog Friedrich Wilhelm nicht begehret  
worden. Nun ist aber das Fürstenthumb Rakeburg als ein formales Für-  
stenthumb weit höher zu æstimiren, als der Stargardische District, bey wel-  
chem kein Votum & Sessio; und welcher nicht die Helffte der freyen Domani-  
al revenuen, so das Fürstenthumb Rakeburg hat.

2. Kan

2.  
Kan in Continenti dociret werden / daß der Stargardische District den  
Vierthen Theil des Herzogthums Güstrau ausmachet; und consequenter  
das Fürstenthumb Rakeburg / ex ante dictis noch mehr. Dannhero auch  
dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm / keine weitere Abtretung einiger  
Land-Stücke zuzumuthen stehet; oder Er würde mit dem Herrn Herzog  
Adolph Friedrich das Land gleichsam in æquales portiones dividiren; Und  
dennoch alle Onera, zu welchen die Güstrauische Domanial Reventien nicht zu-  
reichend seynd / so lange die Versorgung der Fürstl. Frau Witben und Princes-  
sinnen währet / allein auff sich behalten müssen; welches so wenig mit dem Ju-  
re Primogenituræ, als auch mit der Billigkeit / absonderlich / da der Herr  
Herzog Adolph Friedrich / das Rakeburgische Votum & Sessionem, welches  
Er Selbst pro re inæstimabili gehalten; auch in der That vor kein Geld zu er-  
halten stehet / durch diesen Vergleich erlangete / compatibel wäre.

3.  
Hat der Herr Herzog Adolph Friedrich keinen Schaden oder Verlust  
dabey / wann er das Residuum des accordirenden Quanti, so aus dem Rake-  
burgischen nicht erreicht werden mag / aus dem Boitzenburger Zoll / und nicht  
aus Ländereyen erhebet; Dann von diesem müste Er ebenwol den ordina-  
ren und extraordinären Ertrag / nach der Wahrheit / Ihme anschlagen lassen;  
und kan folglich dabey keinen mehrern Vortheil haben / als / wann / Er sein Geld  
jährlich aus dem Boitzenburger Zoll baar einnimmet. Er ist im Gegentheil  
bey dem erstern unsicherer / als bey diesem letztern; wobey Er keinen Casibus  
foruitis, gleich wie bey dem erstern / unterworfen wird. Hergegen fallen  
auff den Herrn Herzog Friedrich Wilhelm / durch Abtretung mehrerer Land-  
stücke folgende insuperable Difficultäten. (I.) Er kan kein Ampt ab-  
treten / worunter nicht entweder Städte / oder Adel befindlich / folglich Er das  
Corpus von diesem oder jenem zergliedern; und dandchst in puncto Contribu-  
tionis, ratione Quanti & Proportionis, in Streit mit demselben verfallen  
muß: Und solcher Streit ist von so viel mehrern und unüberwindlichen Con-  
sequence, als die Aempter in dem Güstrauischen so wohl / als Schwerinischen  
nur geringe Domanial Reventien; hergegen entweder vielen Adel oder  
Städte unter sich haben. (II.) Wollen Sie Sich auch nicht zergliedern  
lassen; und ist also so gleich nova materia litis. (III.) Würde dadurch  
Status in Statu; weilten der Herr Herzog Adolph Friedrich / was Ihm abge-  
treten wird / cum Jure Superioritatis territorialis haben will; woraus hier-  
nächst wegen der Grängen und Vermischungen der Dörffer / Unterthanen und  
Reventien, allemahl Uneinigkeit erwachsen würde: Und (IV.) Blicke  
auch nicht der Disput aus; wie der extraordinaire Ertrag der abzutretenden  
Land-Stücke dem Herrn Herzog Adolph Friedrich anzuschlagen wäre.

Geseht auch/wann Reflexion darauff gemacht werden wolte; Daß zwey tertiaz des accordirenden Quanti mit Landstücken etwa vergnüget werden möchten; wie man vernimmet/daß bey ein und andern/deren particular Sentiments nach/mag in die Gedanken gekommen seyn; jedoch der gesambten Kaysrl. Commission niemahlen; per deducta sub num. (1.) So wäre auch sub hoc praesupposito, der ganze Streit in puncto modi solvendi, entweder über gar nichts; oder höchstens 3000. à 4000. Rthlr. Dann weilen 40000. Rthlr. von beyden streitenden Theilen/sub annexis Conditionibus, respective zugestanden und angenommen seynd; wovon zwey tertiaz 26666. Reichs-Thaler/præter propter, austragen; und aber das Fürstenthum Rakeburg/wenigstens Zwanzig Tausend Reichs-Thaler bringet; Der Herr Herzog Adolph Friedrich auch/wegen des Schwerinischen Appanagii, welches unter vorangezielten 40000. Rthlr. mit steckt/jährlich an die 3500. Rthlr. an Geld zunehmen/vermöge Vergleichs/verpflichtet ist; und jährlich nimmt; so kömmt die Difference, in hoc puncto solvendi, entweder auff gar nichts; oder höchstens auff Drey à Vier Tausend Reichs-Thaler an. Ob nun verantwortlich wäre; wann an Seiten des Herrn Herzog Adolph Friedrichs/hierunter nicht nach gegeben werden wolte; da der Herr Herzog Friedrich Wilhelm/durch Abtretung des Rakeburgischen cum Voto & Sessione, fals Er dazu zubewegen ist/ folgende sonst insuperable Difficultäten; als (1.) das dadurch in puncto Voti & Sessionis ein Auskommen sich findet; Und daß (2.) der Streit wegen des extraordinair Ertrag des Stargardischen Districtus; Item wegen Separirung des darinne befindlichen Adels und Städte/ à reliquo Corpore Mecklenburgico; Item wegen desselben Setzung zu einer gewissen Proportion gegen übriges bemeldetes Corpus, in puncto Contributionis eviriret wird; Mehrern andern Schwierigkeiten zugeschwiegen/ aus dem Wege räumet/und zu solchem Ende sein wahres Interesse, so in Behaltung des Rakeburgischen bestehet/ Gott/ und dem Publico sacrificiret, bestehet zu eines jedweden ohn passionirten vernünftigen Ermessen. Ingleichen/ob in talem insperatum Casum, die Kaysrl. Commission, und andere wol-intencionirte Puissancen hierunter nachzusehen haben.

Wann ein Dubium geben wolte/ daß in Rescripto Cæsareo von 27ten Jan. anni currentis 1700. folgende Worte enthalten: Einen nochmaligen Vortrag auff das secularisirte Fürstenthumb Rakeburg/ cum Voto; und Irgegend ein nahe angränzendes Schwerinisch-oder Büstrawisches/und am füglichsten zu separiren stehendes Stück Landes thun; und beyden Theilen/zu Acceptirung dieses/ohne Zweifel gänzlichen medii adæqvati, nachdrücklichß zusprechen. So dienet zu Removirung desselben:

(1.) Daß in bemeldetem Rescripto Ihr: Kaysrl. Maj. nicht eben daro auff dringen/daß ein solch Stück Landes/wie darinne angezelet wird/ dem Herrn Herzog Adolph Friedrich/ nothwendig/über das Rakeburgische auch noch pro medio solvendi; hingegeben werden müsse; besondern dieses bloß zum



zum Vorschlag/ und des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm gutwilligen Be-  
liebung verstellen; wie ex tenore der jetzt allegirten Worte klar erhellet.

(II.) Daß nach Aufweisung jetztbesagter Worte / dadurch allein auff  
ein solch Stück Landes reflectiret wird / welches füglich zu separiren seyn  
möchte; Dergleichen aber keines vorhanden; wie sub num: 3. dieser Rationes,  
ausführlich vorgestellet ist; wegen des Adels / und der Städte / so unter denen  
Aembtern liegen.

(III.) Daß der Kaiserl. Hoff nicht die Information bey Ablassung  
mehrbemeldeten Rescripti hat haben können / wie durch das Rakeburgische  
allein die Hälfte der 40000 Reichsthaler/wo nicht ein mehrers/erreicht wird;  
Und

(IV.) Daß oftangezogenes Rescriptum per subsequens von 9ten Fe-  
bruarii anno 1700 so weit geändert ist / daß darinne von einem füglich separi-  
rendem Stücke Landes / zu dem Rakeburgischen nicht erwehnet wird.

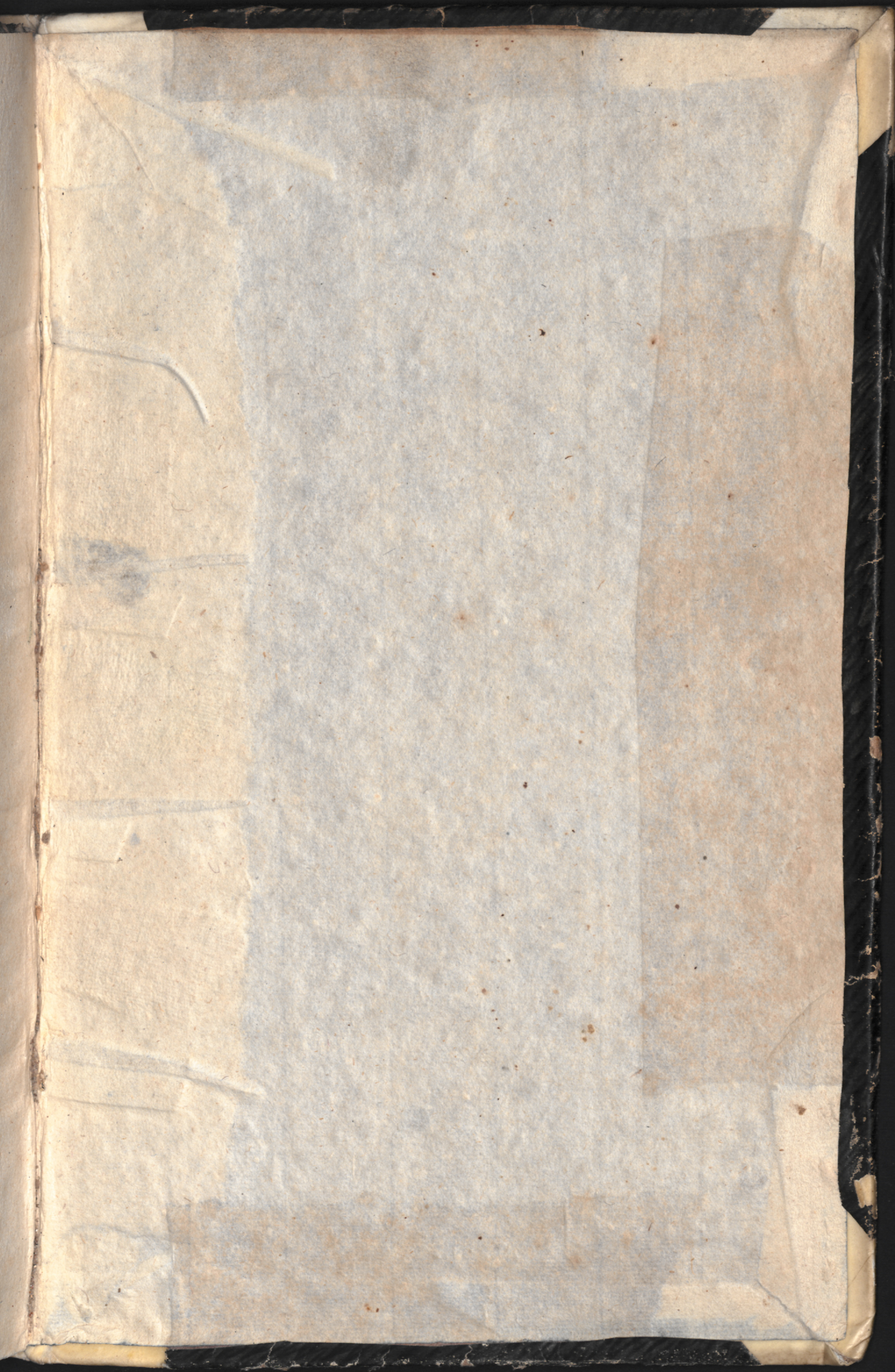
Will ferner ein Dubium machen / daß der Herr Herzog Adolph Fried-  
rich / bey dem Stargardischen District, mit der Zeit die Domanal Reventuen  
verbessern könnte.

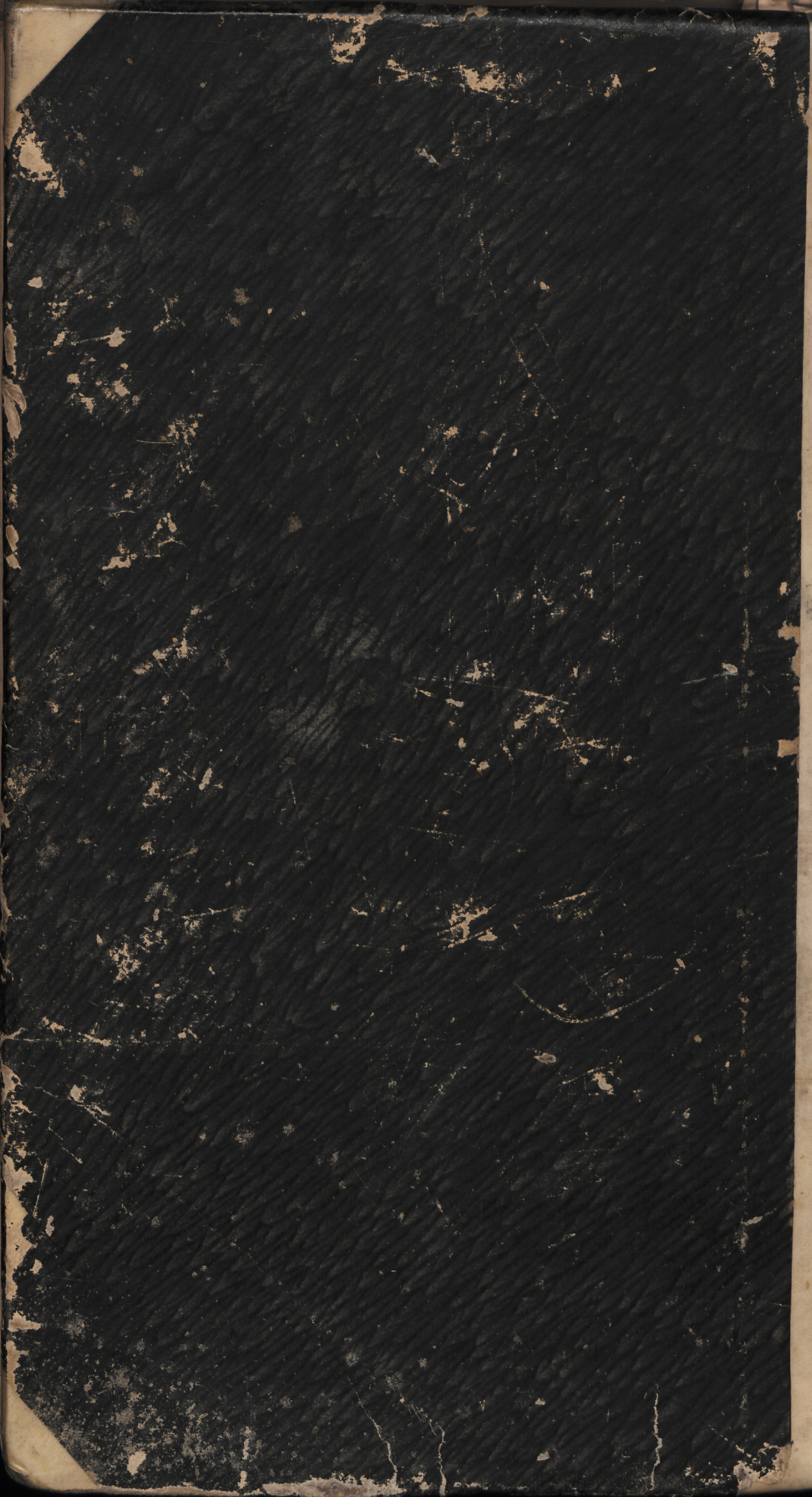
So dienet auch zu dessen Aufhebung:

(I.) Daß Posito hoc; Sie Ihme auch in Anschlag zu bringen seynd;  
da auff ein gewisses Quantum accordiret wird. Zumahlen Ihre Kaiserl.  
Majest. so wenig / als die Kaiserl. Commission, ob repugnantem æquiva-  
tem, verstaten werden / daß der Herr Herzog Adolph Friedrich / alle Vor-  
theile; Und hergegen Herr Herzog Friedrich Wilhelm alle Onera behalten  
solle. Et

(II.) Daß die Frage ist; wie bey solchem District die Schwierigkeiten  
zu heben stehen; deren sub num: 4. dieser Vorstellung / ratione Voti & Ses-  
sionis; Item Separationis des Adels und der Städte / so darinn befindlich;  
Item ratione determinandæ Proportionis, in puncto Contributionis Erweh-  
nung geschiehet;







fen / biß dahin Sie dann Sich alle Ihnen dagegen zu statten kommende Rechts-Befugnisse / expresse reserviren;

Nachdemahlen aber auch überdem dieses Sachen sind / welche ein ganzes auß vielen Membris bestehendes Corpus angehen / so wird ein jeder leicht begreifen / daß wann auß dergleichen Schrifften wieder das ganze Corpus geschlossen / oder inferiret werden solle / alsdann nicht genug sey / dieselbe zu produciren / sondern überdas vordörthen sey / zu wissen / ob auch solche mit Vorwissen und Genehmhaltung des ganzen Corporis abgefasset und aufgefertiget worden / und wann dieses letztere etwan in Zweifel gezogen / oder gar verneinet wird / so dann dem jenigen / welcher sich darin fundiret / obliegen thue / zu erweisen / daß das ganze Corpus in solchen Schrifften gewilliget habe. Diesem nach / da Beklagte in ihren Exceptionibus angezeigt / daß Sie von all solchen pro sustinenda transactione übergebenen Schrifften eher nicht das geringste gewußt / biß Sie dieselbe in Extractu Protocollis Illustrissimi Judicii aulici annotiret wahrgenommen / so wird es warlich das bloße allegiren des Fiscalis allhie nicht aufmachen / sondern er wird / wie sich gebühret / erweisen müssen / daß obbesagte Schrifften / in Geltung des ganzen Corporis der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft schon in Exceptionibus erwiesen / auß 3. Kränssen und so vielen membris Vorbewußt und Consens dieser 3. Kränse und deren Glieder nemine aufgesetzt und eingesandt worden; Welches aber zu prästiren Ihn möglich seyn will / daß Er auch nicht einst Consensum eines grossen Thail / nachdemahlen so viel (1.) die gerühmte Notification und receder düssseitige Exceptiones mit mehrern zeigen / daß der Zeit / wie der offtiged geschlossen seyn soll / gar wenig membra von der Ritterschafft des Mecklenburgischen Kränsses / kein einziges membrum aber des Stargardses (welches wol zu bemercken ist) zugegen gewesen / von denen Anwohner jedoch etliche wieder den Vergleich annoch protestiret / andere aber gar d wie solches des Kayserslichen Herrn Commissarii Geschwind dem Hochprei Hoffraths Collegio sonder Zweifel vingesandtes Protocollum, wo es so bey Uns verhanden / gleichstimmig ist / nohtwendig erweisen muß. S dem auff dem Landtage zu Sternberg am 12. Octobr. 1701. abgelegten vhen voto klar erscheinet / daß biß dahin die wenigste von der Ritterschafft halt des Vergleichs Nachricht erhalten / nach dem aber solcher bey ih Versammlung verlesen / demselben öffentlich contradiciret haben / all leicht begreifen wird / daß bey solchen Umständen à toto Corpore die Vergleichs und Ertheilung der gerühmten recedentialen nicht resolvir Eben diese Präsumtion stehet bey solcher Beschaffenheit (2.) auch dem wann Beklagte die Confirmation gesucht hätten / entgegen / und zwar ter / da der sub N. 1. beygelegter Extract Protocollis Celsissimi Judicii Novembr. 1701. besaget / daß Beklagte so gleich nach der Zeit / da d Vergleich gemacht seyn soll / und zwar sub präsentatis den 18. August 23. Septembris 1701. allerunterthänigst eingekommen / und gebeten / wa Seiten einen Vergleich vorgeben / und dessen Confirmation suchen solte / tion zu suspendiren / an des Herrn Herzogs zu Schwerin Hoch-Für Mandatum de non cogendo status ad transactionem zuerkennen / u Beklagten / ein Kayserslich Protectorium allergnädigst zu ertheilen / daß das Corpus der Städte des Wendischen und des Mecklenburgisch präsentato den 26. Septembr. Anno 1701. gleichfalls die Confirmation zu suspendiren angehalten und gebeten hat / wie auß der Beylage N Da nun die Ritterschafft bey solcher ihrer Meynung nachhero verblie

